

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/a20e1f4f-ef5c-36ab-8d77-f1d2c4b9e187

Bibliografie

Titel Baugesetzbuch (BauGB)

Amtliche Abkürzung BauGB

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 213-1

§ 60 BauGB - Abfindung und Ausgleich für bauliche Anlagen, Anpflanzungen und sonstige Einrichtungen

¹Für bauliche Anlagen, Anpflanzungen und für sonstige Einrichtungen ist nur eine Geldabfindung zu gewähren und im Falle der Zuteilung ein Ausgleich in Geld festzusetzen, soweit das Grundstück wegen dieser Einrichtungen einen über den Bodenwert hinausgehenden Verkehrswert hat. ²Die Vorschriften über die Entschädigung im <u>Zweiten Abschnitt des Fünften Teils</u> sind entsprechend anzuwenden.

